

# Amtsgericht Bernau bei Berlin



Amtsgericht Bernau bei Berlin | Postfach 11 74 | 16311 Bernau bei Berlin

Breitscheidstr. 50 | 16321 Bernau bei Berlin  
Telefon: 03338 7080-0  
Telefax: 03338 7080-143  
www.ag-bernau.brandenburg.de



Auskunft erteilt:  
Telefon:

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):

Ihr Zeichen:

Bernau bei Berlin, 04.02.2016

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Bußgeldsache gegen

werden Sie ergänzend zur anliegenden Terminladung auf folgendes hingewiesen:

Dem Verfahren liegt eine Geschwindigkeitsmessung mit dem Messgerät ES 3.0 zu Grunde. Nachdem das Amtsgericht Meißen in einem einschlägigen Verfahren mit Urteil vom 29. Mai 2015 (Az. 13 Owi 703 Js 21114/14) nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Auffassung gelangt ist, Messungen mit diesem Gerät seien - jedenfalls in der Softwareversion 1.007.1 - nicht verwertbar, hat das Amtsgericht Bernau vorsorglich alle entsprechenden Verfahren bis zur weiteren Klärung ausgesetzt.

Nunmehr liegen hier die im Pilotverfahren 2 Owi 285/15 eingeholten sachverständigen Stellungnahmen der DEKRA Automobil GmbH vom 15. Dezember 2015 und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 22. Dezember 2015 vor. Auf deren Grundlage wird das Gericht fortan davon ausgehen, dass die Geschwindigkeitsmessung mit dem Gerät ES 3.0 ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der hierzu einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes bietet. Gegen die Einordnung als standardisiertes Messverfahren hat sich - soweit ersichtlich - sieben Monate nach der o.g. Entscheidung des AG Meißen kein einziges Oberlandesgericht ausgesprochen.

Die DEKRA-Niederlassungen Leipzig, Dessau und Halle haben im Auftrag der Polizeischule Bautzen das Urteil des AG Meißen technisch überprüft. Die im Urteil beschriebenen Auffälligkeiten konnten dabei einem Fahrrad im Gegenverkehr zugeschrieben werden, das keinen Einfluss auf das Messergebnis hatte. Der DEKRA-Niederlassung Dessau ist es in einem Versuch gelungen, ein ähnliches Signalbild zu erzeugen. Die DEKRA weist zudem darauf hin, dass das Urteil des AG Meißen von der falschen Feststellung ausgeht, dass die Abtastrate 10 ms betrage. Tatsächlich beträgt sie 0,01 ms. Deshalb seien alle darauf beruhenden Ableitungen des AG Meißen falsch.

Auch die PTB setzt sich in ihrer Stellungnahme mit Zeugen- und Sachverständigenaussagen im vorgenannten Verfahren sowie deren gerichtlicher Auswertung auseinander und weist dabei zahlreiche Fehler nach. Sie führt u.a. aus, dass von den vom AG Meißen angehörten Sachverständigen ein falscher Gütefaktor (70 %) zu Grunde gelegt wurde. Tatsächlich werden nur Signalteile, die einem Gütefaktor von 95 % genügen, für die Messwertbildung herangezogen. Unzutreffend sei weiterhin die Aussage des Gerichts, bei dem Messgerät

handele es sich um kein „Lichtschrankenmessgerät“. Entgegen den Ausführungen des Gerichts erlaube die Anordnung der Sensoren sehr wohl Mehrfachmessungen. Die PTB bestätigt im weiteren die Feststellung der DEKRA, wonach das Gericht von falschen Abtastwerten, zudem von falschen Prämissen hinsichtlich des bei der Korrelationsrechnung einbezogenen Zeitabschnitts ausgeht.

Zusammenfassend führt die PTB aus:

„Durch die Bauartzulassung der Gerätebauart, die regelmäßige Eichung jedes einzelnen Geräts und durch den Einsatz entsprechend den Festlegungen in der Gebrauchsanweisung ist gewährleistet, dass die in Anlage 18 Abschnitt 11 der Eichordnung gesetzlich vorgeschriebenen Fehlergrenzen stets eingehalten werden. ... Bei ernstzunehmenden Bedenken wäre die PTB sogar gesetzlich verpflichtet, sofort tätig zu werden. In einem solchen Fall würde diese unmittelbar für eine Änderung bei den entsprechenden Messgeräten sorgen.

Bei begründeten Zweifeln an der Konformität des in Rede stehenden Gerätes mit den zulassungstechnischen Vorgaben der PTB oder bei Vermutung eines Gerätedefekts sehen die gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit einer Befundprüfung durch die zuständige Behörde vor.“

Die vorgenannten Stellungnahmen der DEKRA und der PTB im hiesigen Verfahren 2 Owi 285/15 können durch Rechtsanwälte in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bernau eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Richter am Amtsgericht

Reolanbiot

